HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5 **MONTAG, DEN 4. MÄRZ** **2002**

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 2002	Siebente Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen	17
26. 2. 2002	**Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung** 2010-5	18

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Siebente Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Vom 19. Februar 2002

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2829), wird verordnet:

§ 1

Hafengeburtstag

Verkaufsstellen dürfen am Sonnabend, dem 11. Mai 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Hafengeburtstag“ bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

„Hamburg verwöhnt“

(1) Verkaufsstellen dürfen an den Sonnabenden, dem 1. und dem 8. Juni 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Hamburg verwöhnt“ bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf das von Zollkanal – Binnenhafen – Norderelbe und den Straßen Helgoländer Allee – Millerntorplatz – Holstenwall – Gorch-Fock-Wall – Esplanade – Lombardsbrücke – Ferdinandstor – An der Alster – Lohmühlenstraße – Berliner Tor – Spaldingstraße – Deichtorplatz – Ost-West-Straße – Wandrahmstraße umgrenzte Gebiet.

§ 3

„die altonale“

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonnabend, dem 8. Juni 2002, aus Anlass der Veranstaltung „die altonale“ bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf das von Norderelbe und den Straßen Lüdemannsweg – Elbchaussee – Hohenzollernring – Daimlerstraße – Bahrenfelder Steindamm – Bornkampsweg – Leunastraße – Plöner Straße – Stresemannstraße – Holstenstraße – Pepermölenbek – Sankt Pauli Fischmarkt umgrenzte Gebiet.

§ 4

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) bleibt unberührt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Februar 2002.

Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung

Vom 26. Februar 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 340), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird die Bezeichnung „40 Deutsche Mark“ durch „21 Euro“ ersetzt.

1.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „576 Deutsche Mark“ durch „295 Euro“ ersetzt.

2. In § 3a wird die Bezeichnung „100 Deutsche Mark“ durch „51 Euro“ ersetzt .

3. § 5 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die monatlichen Zuschüsse betragen für jede Fraktion 1093 Euro zuzüglich 437 Euro für jedes Mitglied der Fraktion.“

3.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „1. Januar 1997“ durch „1. Januar 2003“ ersetzt und hinter dem Wort „Fraktionsgesetz“ die Textstelle „vom 20. Juni 1996“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Februar 2002.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.